

Ausbringung von Aushub- und Abraummaterial

Verbindliche Erklärung

Stand: Februar 2023

Einführung

Diese verbindliche Erklärung ersetzt die Baubewilligung zur Ausbringung von Aushub- und Abraummaterial ausserhalb der Bauzone, sofern die Menge die Bagatellgrenze von 100 m³ nicht überschreitet und die nachstehenden Bedingungen und Auflagen, insbesondere des nachfolgenden Merkblattes, erfüllt sind. Die verbindliche Erklärung ist in jedem Falle 14 Tage vor der Ausführung der Arbeiten einzureichen.

Terrainveränderungen innerhalb der Bauzone von weniger als 0.50 m Höhe und 100 m² Fläche bedürfen unter Einhaltung der baupolizeilichen und übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften keiner Baubewilligung (Art. 136 Abs. 2 lit. d Planungs- und Baugesetz [sGS 731.1; abgekürzt PBG]). Über 0.50 m Höhe oder 100 m³ ist eine reguläre Baubewilligung zwingend.

Demgegenüber bedürfen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone einer Baubewilligung durch die Gemeinde und der Zustimmung des kantonalen Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG; Art. 112 Abs. 1 PBG i.V.m. Art. 9 Verordnung zum Planungs- und Baugesetz [sGS 731.11; abgekürzt PBV]). Bei Terrainveränderungen bis 100 m³ ersetzt die verbindliche Erklärung die Baubewilligung. Über 100 m³ ist eine reguläre Baubewilligung zwingend. Bei sämtlichen Terrainveränderungen ausserhalb der Bauzonen ist das Merkblatt des Amtes für Umwelt AFU 016 «Terrainveränderungen ausserhalb der Bauzone» (nachfolgend Merkblatt genannt) zwingend zu berücksichtigen.

Aushub- und Abraummaterial

Für Geländeauffüllungen innerhalb und ausserhalb der Bauzone darf **nur unverschmutztes Aushub- und Abraummaterial** (Bodenhorizonte A und B; separiert) verwendet werden. Unzulässig abgelagertes Material (z.B. gemischter Bauschutt) ist unverzüglich abzuführen und gesetzeskonform zu entsorgen. Bei Vorhaben ausserhalb der Bauzone hat das Material die Anforderungen des Merkblattes zu erfüllen.

Verbindliche Erklärung zur Terrainveränderungen <100 m³

Angaben zum Gesuch

GesuchstellerIn	<input type="checkbox"/> Identisch mit GrundeigentümerIn <input type="checkbox"/> Identisch mit PächterIn <input type="checkbox"/> Hiervon abweichend <table border="1" data-bbox="491 517 1426 934"> <tr> <td data-bbox="491 517 740 589">Funktion</td> <td data-bbox="740 517 1426 589"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="491 589 740 660">Vorname / Name</td> <td data-bbox="740 589 1426 660"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="491 660 740 732">Adresse</td> <td data-bbox="740 660 1426 732"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="491 732 740 804">PLZ / Ort</td> <td data-bbox="740 732 1426 804"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="491 804 740 875">Mobile</td> <td data-bbox="740 804 1426 875"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="491 875 740 934">Mail</td> <td data-bbox="740 875 1426 934"></td> </tr> </table>	Funktion		Vorname / Name		Adresse		PLZ / Ort		Mobile		Mail	
Funktion													
Vorname / Name													
Adresse													
PLZ / Ort													
Mobile													
Mail													
Auszubringendes Material	<table border="1" data-bbox="432 969 895 1041"> <tr> <td data-bbox="432 969 639 1041">Menge</td> <td data-bbox="639 969 895 1041"></td> <td data-bbox="842 987 879 1016">m³</td> </tr> </table> <ul style="list-style-type: none"> • ab 100 m³ ist zwingend ein Baugesuch einzureichen • Bei Terrainveränderungen auf mehreren Grundstücken gelten die 100 m³ als Gesamtmenge und nicht pro Grundstück • Pro Grundstück ist innerhalb von 10 Jahren nur eine Terrainveränderung bis 100 m³ möglich 	Menge		m ³									
Menge		m ³											
Herkunft	<table border="1" data-bbox="432 1279 1426 1350"> <tr> <td data-bbox="432 1279 608 1350">Gemeinde</td> <td data-bbox="608 1279 951 1350"></td> <td data-bbox="951 1279 1177 1350">Grundstück Nr.</td> <td data-bbox="1177 1279 1426 1350"></td> </tr> </table> <div data-bbox="432 1368 1426 1608" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Ausführlicher und nachvollziehbarer Beschrieb der Materialherkunft (Anlass, Bodenhorizont, Qualität etc.):</p> <p>_____</p> <p>_____</p> </div>	Gemeinde		Grundstück Nr.									
Gemeinde		Grundstück Nr.											
Ausführungsdatum	<p>____/____/____ (dd/mm/yyyy)</p> <p>Falls das Ausführungsdatum noch nicht bekannt ist, ist es unmittelbar nach der Fixierung der Bauverwaltung bekanntzugeben. Die Verwaltung behält sich vor, die Ausführung zu begleiten.</p>												

Ausbringungsort	Grundstück Nr.		
	Zone	<input type="checkbox"/> Innerhalb Bauzone <input type="checkbox"/> Ausserhalb Bauzone	
	GrundeigentümerIn	Vorname / Name	
		Adresse	
		PLZ / Ort	
		Mobile	
		Mail	
	PächterIn	Vorname / Name	
		Adresse	
		PLZ / Ort	
		Mobile	
		Mail	

Strafandrohung

Bei Überschreitung der Bagatellgrenze von 100 m³ oder Verstoss gegen Vorschriften des Umweltschutzes (wie beispielsweise diese Vorgaben über die Belastung des Bodens oder die Behandlung und Entsorgung von Abfällen) wird die Einleitung eines Wiederherstellungsverfahrens und die Einreichung einer Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft geprüft.

Es wird auf Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) hingewiesen, wonach mit Haft oder Busse bestraft wird, wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet.

Gebühr

Gemäss Art. 94 Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) hat derjenige die vorgeschriebene Gebühr zu entrichten, der eine Amtshandlung zum eigenen Vorteil oder durch sein Verhalten veranlasst. Die Höhe der Gebühren ist im Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) festgehalten. Für Gebühren im Bauwesen gelangt der kommunale Gebührentarif (abgekürzt GT) zur Anwendung. Für die Kontrolle und Bearbeitung der Verbindlichen Erklärung wird eine Gebühr nach Zeitaufwand (Ziff. 16 GT) erhoben. Der Stundenansatz beträgt CHF 100.

Verbindliche Erklärung

Ort / Datum	Unterschrift GesuchstellerIn
_____	_____
Ort / Datum	Unterschrift GrundeigentümerIn
_____	_____
<ul style="list-style-type: none">- Die Unterzeichnenden bestätigen durch Unterschrift die vorstehenden Angaben, Grundsätze und Auflagen eingesehen und verstanden zu haben und dass die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.- Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauverwaltung die Meldung der verbindlichen Erklärung bestätigt hat.- Die Fertigstellung der Arbeiten ist der Bauverwaltung zu melden (Foto per Mail an bauverwaltung@buchs-sg.ch).	

Diese verbindliche Erklärung ist schriftlich bei der Bauverwaltung Buchs, St. Gallerstrasse 2, Postfach, 9471 Buchs oder per Mail an bauverwaltung@buchs-sg.ch einzureichen.

Beilage:

- Herkunftsnachweis

Kopie:

- GrundeigentümerIn
- PächterIn

Kanton St.Gallen
Bau- und Umweltdepartement

Amt für Umwelt



Merkblatt AFU 016

Terrainveränderungen ausserhalb der Bauzone

1. Grundsätze

1.1 Bewilligungsvoraussetzungen

Terrainveränderungen ausserhalb der Bauzone benötigen grundsätzlich eine Baubewilligung. Die entsprechenden Gesuchsunterlagen sind der Gemeinde einzureichen. Terrainveränderungen ausserhalb der Bauzone können nur bewilligt werden, wenn dadurch die Bodenfruchtbarkeit deutlich verbessert oder die landwirtschaftliche Bewirtschaftung massgeblich erleichtert wird. Topografisch bedingte Bewirtschaftungser-schwernisse ortsüblicher Art berechtigen zu keiner Terrainveränderung, ebenso wenig natürlich gewachsene Böden mit standorttypischer Bodenfruchtbarkeit. In Frage kommen nur degradierte Böden mit ausgewiesenen Defiziten (reduzierte Bodenfruchtbarkeit mit massgebender Auswirkung auf das Betriebsergebnis) oder landwirtschaftliche Nutzflächen mit grossen Bewirtschaftungser-schwernissen (erhöhter Bearbeitungsaufwand mit massgebender Auswirkung auf das Betriebsergebnis). Auf Fruchtfolgefleichen und in Schutzgebieten sowie innerhalb der gesetzlichen Wald- und Gewässerabstände dürfen grundsätzlich keine Terrainveränderungen vorgenommen werden.

1.2 Naturbelassenes Material

Für Geländeauffüllungen darf nur unverschmutztes Aushub- und Abraummaterial verwendet werden. Die Qualitätsanforderungen sind in der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (SR 814.600, abgekürzt VVEA, Anhang 3 Ziffer 1) enthalten. Der Bewilligungsnehmer ist dafür verantwortlich, dass allfällig unzulässig abgelagertes Material (z.B. Bauschutt) unverzüglich abgeführt und gesetzeskonform entsorgt wird.

1.3 Bodenkundliche Baubegleitung

Werden mehr als 2'000 m³ Aushubmaterial eingebaut oder angestammtes Erdreich in demselben Umfang auf der Baustelle verschoben, muss vorgängig eine bodenkundlich ausgebildete Fachperson eine Bestandsaufnahme machen. Die Erdarbeiten sind während der Ausführung durch eine bodenkundlich ausgebildete Fachperson zu begleiten.

2. Auflagen bezüglich Bodenschutz

2.1 Vorbereitung, Bodenabschürfung, Bodendepots

Bevor eine Terrainveränderung vorgenommen wird, müssen der Oberboden (A-Horizont) und der Unterboden (B-Horizont) getrennt abgetragen und gelagert werden. Unterboden reagiert empfindlicher auf physikalische Belastungen (Druck) als Oberboden. Der Bagger darf daher nie auf dem Unterboden (B-Horizont) stehen. Entweder muss er auf dem Oberboden (Grasnarbe, Baggermatratze) oder auf dem Untergrund (C-Horizont) platziert werden. Die Schütthöhe des Oberbodendepots darf je nach Tongehalt 2.0 – 2.5 m, diejenige des Unterbodendepots 4.0 – 6.0 m nicht übersteigen, um hohe Druckbelastungen zu vermeiden. Die Bodendepots sind so rasch wie möglich mit einer geeigneten Klee-gras-Mischung zu begrünen.

2.2 Wetter, Jahreszeit

Boden darf nur im abgetrockneten Zustand befahren, ausgehoben und wieder eingebracht werden. Ist der Boden vernässt (knetbar), sind alle Erdarbeiten einzustellen. Es empfiehlt sich, die Arbeiten während der

Kanton St.Gallen
Bau- und Umweltdepartement

Amt für Umwelt

Vegetationszeit auszuführen, weil die Böden im Winter nur selten fest gefrieren und fast nie ausreichend abtrocknen. Geländeanpassungen sind innerhalb weniger Monate abzuschliessen.

2.3 Baumaschinen, Materialtransporte

Erdarbeiten sind mit möglichst leichten Maschinen auszuführen (Raupenfahrzeuge mit geringem Bodendruck). Durch Verwendung von Bagger-Matratzen lässt sich der Bodendruck zusätzlich senken. Erfolgt die Material-Anlieferung über gewachsenen Boden, muss vorgängig bei trockenem Boden eine Transportpiste erstellt werden. Transportpisten sind direkt auf der Grasnarbe, nach vorgängiger Verlegung eines Textil-Vlieses, durch Schütten von 30-50 cm Kies "vor Kopf", anzulegen. 30 cm Kies genügen bei Überfahrten mit Fahrzeugen mittleren Gewichts (Transporter usw.), 50 cm Kies werden benötigt bei Überfahrten mit Fahrzeugen hohen Gewichts (Lastwagen usw.). Holzschnitzelpisten mit 60-80 cm Mächtigkeit sind ebenfalls zulässig. Bei Holzschnitzeln erübrigt sich die Verlegung eines Textil-Vlieses.

2.4 Rekultivierung

Nach erfolgter Geländeanpassung sind Ober- und Unterboden durch Rückwärtsschüttung in einem Arbeitsgang mit dem Bagger lose auf-zutragen (Erdreich weder glatt streichen noch anpressen). Die frisch geschütteten Bodenschichten dürfen mit dem Bagger nicht mehr befahren werden.

2.5 Wiederbegrünung und Folgebewirtschaftung

Nach Abschluss der Erdarbeiten ist so rasch wie möglich eine standortgerechte und mehrjährige Klee-gras-Mischung (400-er Mischung) anzusäen. Rekultivierte Böden reagieren besonders empfindlich auf physikalische Belastungen (Druck). Sie dürfen daher nur mit leichten und breitbereiften Landmaschinen befahren werden. Auf Mistzetter, Druckfass und schwerbeladene Ladewagen ist während der Aufwuchs- und Etablierungsphase der neuen Grasnarbe zu verzichten. Eingrasen und Weidegang sind in den ersten drei Jahren nach der Wiederansaat nicht zulässig. Die ackerbauliche Nutzung ist frühestens nach fünf Jahren erlaubt.

Rechtliche Grundlagen

- Verordnung über Belastungen des Bodens (SR 814.12; abgekürzt VBBo)
- Umweltschutzgesetz (SR 814.01; abgekürzt USG)
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (SR 814.600, abgekürzt VVEA)
- Raumplanungsgesetz (SR 700, abgekürzt RPG)
- Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.1; abgekürzt EG-USG)